

Vorlage an den Gemeinderat

Gebührenkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren 2022

Teilnehmer: TL Stefan Laasch

I. Sachvortrag

■ Der Wasserversorgungsbetrieb der Stadt Neuenburg am Rhein wird seit dem 01.01.1994 als Eigenbetrieb geführt und wurde zum 01.01.1998 dem Eigenbetrieb Versorgung- und Verkehrsbetriebe Neuenburg am Rhein zugeordnet.

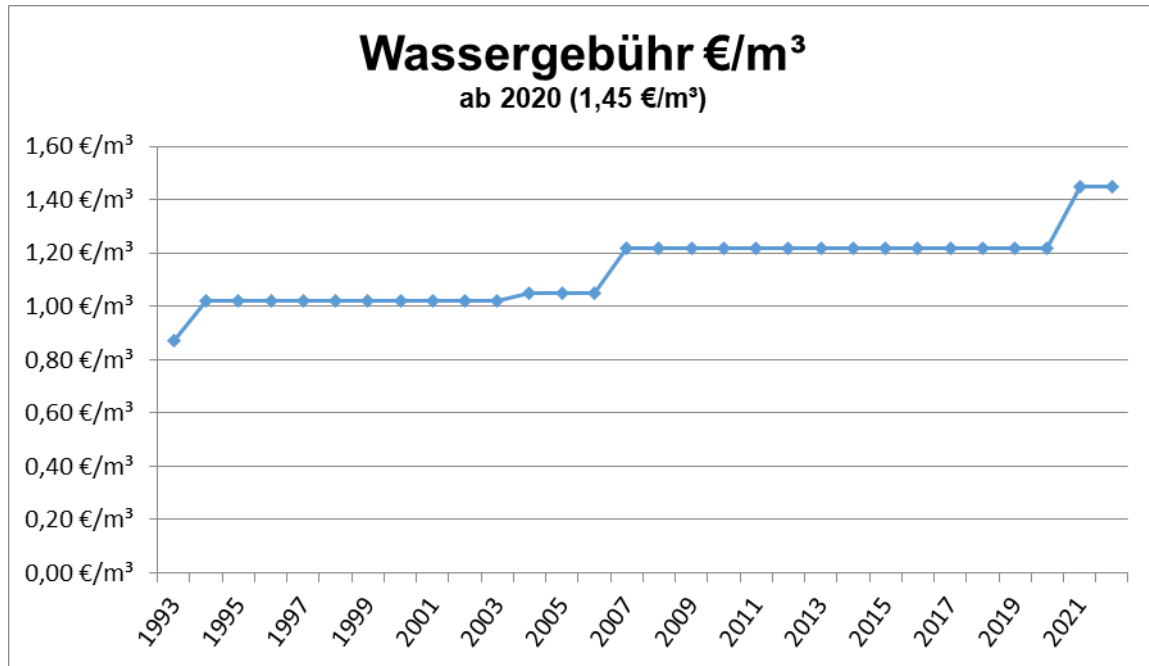
Er stellt ein wirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 102 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) dar. Nach dem Rentabilitätsgebot des § 102 Abs. 3 GemO sollen kommunale wirtschaftliche Unternehmen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.

Mit dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 05.12.2005 wurde mit Wirkung zum 01.01.2006 die Einführung einer Konzessionsabgabe und damit verbunden die Aufhebung des Ausschlusses der Gewinnerzielungsabsicht beschlossen.

Damit preisrechtlich der Wasserversorgungsbetrieb eine Konzessionsabgabe an die Stadt abführen darf, muss nach § 5 Abs. 2 Konzessionsabgabenerlass ein Mindesthandelsbilanzgewinn in Höhe von 1,5 % des zum 01.01. des jeweiligen Jahres vorhandenen Sachanlagevermögens erwirtschaftet werden.

■ Um die genannten preisrechtlichen Vorgaben erfüllen zu können, sind demnach neben der vollen Kostendeckung, die Konzessionsabgabe, der Mindesthandelsbilanzgewinn sowie die dadurch anfallenden Körperschafts- und Gewerbesteuerbelastungen auf die Wassergebühren umzulegen.

Folgende Grafik stellt die Entwicklung der Wassergebühren der vergangenen Jahre dar:



Bei einer Prüfung der Stadt Neuenburg am Rhein durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg wurde im Prüfungsbericht vom 19.10.2011 folgende zu bearbeitende Anmerkung aufgenommen:

„Für die Lieferung von Wasser zu allgemeinen Tarifpreisen an Einrichtungen der Stadt (z.B. Rathaus, Schulen, Sporthallen u.a.) sollte ein steuerlich anerkannter Preisnachlass von 10 v.H. erwogen werden. Der Preisnachlass wäre in der Gebührenkalkulation mit einem (steuerlich unschädlichen) „Gewinnzuschlag“ zu berücksichtigen.“

Hintergrund dieser Forderung ist die nach § 13 Nr. 3 Eigenbetriebsverordnung geschaffene Möglichkeit, auf Tarifpreise für Leistungen u.a. von Wasser einen Preisnachlass zu gewähren, soweit dieser steuerrechtlich anerkannt ist. Die steuerliche Unbedenklichkeit wurde mit BMF-Schreiben vom 09.02.1998 bestätigt.

Durch einen Preisnachlass entsteht im Eigenbetrieb ein Defizit, welches durch einen zusätzlichen Ertrag (Gewinnzuschlag) von den übrigen Gebührenpflichtigen durch eine höhere Gebühr refinanziert werden muss. Der Gemeinderat hat auf Grund dessen eine Ermessenentscheidung zu treffen, ob er einen Preisnachlass für öffentliche Einrichtungen der Stadt gewährt.

Die Stadt entnimmt für öffentliche Einrichtungen (nicht für Mietwohnungen) eine Wassermenge von rd. 17.000 m³ pro Jahr. Für das Jahr 2022 würde die Mehrbelastung durch einen etwaigen Preisnachlass in Höhe von 10 % 0,0037 €/m³ betragen. Der in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigende Gewinnzuschlag belief sich auf 2.720,00 Euro. Der Gemeinderat hat bereits bei den Gebührenkalkulationen ab dem Jahr 2013 einem Gewinnzuschlag zugestimmt.

In der dieser Vorlage beigefügten Gebührenkalkulation wurden diese vorstehenden Punkte eingearbeitet. Daneben wurden die voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen für das Jahr 2022 berücksichtigt. Dabei ergeben sich insbesondere Kostensteigerungen im Vergleich zum Planansatz 2021 bei der Konzessionsabgabe, der notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen im Ortsnetz, den Energiekosten und der Leistungen für die Betriebsführung durch die bnNETZE GmbH. Ferner wurde im Jahr 2022 ein angestrebter Ertrag des Betriebszweigs Wasserversorgung in Höhe von 250.000 Euro in der Kalkulation berücksichtigt. In diesem sind bereits der preisrechtlich notwendige Mindesthandelsbilanzgewinn sowie die Verzinsung des Anlagekapitals enthalten.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben beträgt die neue Wassergebühr im Jahr 2022 1,60 Euro/m³ netto (2021 = 1,45 €/m³ netto) und ist damit um 0,15 Euro/m³ netto höher als im Jahr 2021. Die Bruttowassergebühr beträgt somit 1,71 Euro/m³. Für einen durchschnittlichen Vier-Personenhaushalt mit einem jährlichen Verbrauch von 145 m³ bedeutet diese Erhöhung eine Mehrbelastung von 23,27 Euro brutto pro Jahr.

Der Landesdurchschnitt der Wassergebühren in Baden-Württemberg beträgt für das Jahr 2021 2,28 €/m³.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat, die Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für das Jahr 2022 zu beschließen.

16.11.2021 / Laasch, Stefan